

Kooperationsvereinbarung

zwischen

Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen
Hort der 62. Grundschule

und

Freistaat Sachsen
Sächsische Bildungsagentur Dresden
62. Grundschule
„Friedrich Schiller“

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage
2. Kooperation Grundschule - Hort
 - 2.1. Arbeitsstruktur
 - 2.2. Hausaufgabenerledigung
 - 2.3. Vorgehensweise bei Unterrichtsausfall und Hitzefrei
 - 2.4. Essenaufsicht
3. Raumnutzung
4. Elternarbeit
5. Umsetzung und Verbindlichkeit
6. Gültigkeit der Kooperationsvereinbarung
7. Anlage 1: Zusammenarbeit von Grundschule und Hort
 - 7.1. Zeitlicher Ablauf
 - 7.2. Regelung zu den Pausen

1. Ausgangslage

Bildung und Erziehung sind ein Prozess, der ganztägig auf die Kinder wirkt, grundsätzlich individuell und lebenslang verläuft.

Die Grundschule und der Hort sind aufgefordert, den Mädchen und Jungen gemeinsame Bildungs- und Erziehungsprozesse zu ermöglichen.

Bildung und Erziehung beinhalten ein ganzheitliches, an der Lebenswelt und an realen Situationen orientiertes Lernen, das die Selbstständigkeit der Kinder zulässt, herausfordert und unterstützt.

Voraussetzungen für eine erfolgreiche und nachhaltige Zusammenarbeit von Grundschule und Hort sind ein gemeinsames Grundverständnis vom Kind, von Bildung und Erziehung sowie eine dialogische Grundhaltung aller Beteiligten.

Grundlagen der Kooperationsvereinbarung sind:

- Sächsisches Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) vom 15.05. 2009
- Sächsisches Schulgesetz vom 16.07.2004, rechtsbereinigt zum 01.01.2007
- Sächsischer Bildungsplan - ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte (2007)
- Lehrplan für Grundschule
- Gemeinsame Empfehlung SMS/SMK zur Zusammenarbeit von Kindergarten, Grundschule und Hort vom 27.03.2006
- Schulordnungen Grundschule und Förderschule vom 03.08.2004, geändert 14.08.2013
- Sächsische Leitlinien für die öffentlich verantwortete Bildung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr, herausgegeben vom Staatsministerium für Kultus (2014)

2. Kooperation Grundschule - Hort

Für eine erfolgreiche und nachhaltige Kooperation verstehen sich die Lehrerinnen der 62. Grundschule und die Erzieherinnen und Erzieher des Hortes der 62. Grundschule als gleichberechtigte Partner für den Bildungs- und Erziehungsprozess der Kinder.

„Kooperative Zusammenarbeit bedeutet, auf der Basis gemeinsamer Ziele verbindliche, verlässliche und transparente Beteiligungsstrukturen aufzubauen und zu pflegen. Durch Kooperation werden vielfältige Ressourcen und Kompetenzen der erwachsenen Bildungspartner erschlossen, vernetzt und nutzbar gemacht. Als Partnerschaft kann diese Zusammenarbeit dann bezeichnet werden, wenn sie auf Augenhöhe stattfindet und von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägt ist.“
(Sächsische Leitlinien für die öffentlich verantwortete Bildung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr, Staatsministerium für Kultus, 2014)

2.1. Arbeitsstruktur

Es findet eine gemeinsame Abstimmung von Hort und Grundschule zur Jahresplanung in der Vorbereitungswoche vor dem neuen Schuljahr statt.

Zur Koordinierung und Organisation der Zusammenarbeit von Grundschule und Hort werden verschiedene Beratungsinstanzen festgelegt, wobei Schul- und Hortleitung an den Beratungen der anderen Institution teilnehmen kann. Folgende Beratungsstrukturen werden vereinbart:

- Montag: Dienstberatung im Hort ab 9:00 Uhr (wöchentlich)
- Montag: Dienstberatung Grundschule 6.Unterrichtsstunde (wöchentlich)
- Donnerstag: Absprache zwischen Schul- und Hortleitung (3. Donnerstag im Monat)
- Schulkonferenz (halbjährlich)

In der Jahresplanung finden gemeinsame Abstimmungen für den Jahresverlauf statt. Diese betreffen folgende Ereignisse:

- Vorbereitungswoche für das neue Schuljahr/ Auswertung des letzten Schuljahres
- Vorbereitung des Weihnachtsmarktes
- Projektwochen

Die 62. Grundschule und der Hort der 62. Grundschule führen im Jahresverlauf gemeinsam geplante Veranstaltungen und Feste durch, z.B.:

- Weihnachtsmarkt
- Tag der offenen Tür (Infoelternabend)
- Veranstaltungen im Rahmen der Kooperation mit Kindergärten

Zwischen Lehrerinnen und ErzieherInnen finden regelmäßige Absprachen statt, welche durch ErzieherInnen und Lehrerinnen nach ihren Möglichkeiten in Eigenverantwortung organisiert und durchgeführt werden.

ErzieherInnen und Lehrerinnen führen gemeinsame Elternabende durch.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten bieten sich Lehrerinnen und ErzieherInnen gegenseitig Unterstützung an. Den ErzieherInnen wird hierfür im Rahmen ihres Dienstplanes je nach Möglichkeit und aktuellen Gegebenheiten ein gewisses Stundenkontingent eingeräumt.

Gegenseitige Unterstützung findet statt bei:

- Absprachen zur Hausaufgabenerledigung
- gegenseitigen Hospitationen (bei Bedarf)
- gemeinsamer Planung und Organisation von pädagogischen Veranstaltungen und Höhepunkten im Schuljahr (Wandertage, Ausflüge, Projekte, Theater- und Konzertbesuche)
- Disziplinproblemen,
- Beratung von Eltern der Klasse,
- Fördermöglichkeiten der Kinder, Absprachen zu Förderbedarf

2.2. Hausaufgabenerledigung (gem. §17 SOGS)

§ 17

Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Entwicklungsstand des einzelnen Schülers angepasst werden.

(2) Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und überprüft.

(3) Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

Zwischen ErzieherInnen und Lehrerinnen finden regelmäßig Absprachen zur Hausaufgabenerledigung statt. Die Hausaufgabenerledigung erfolgt im Hort nach folgenden Standards:

- Die Kinder haben die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben im Hausaufgabenzimmer selbständig zu erledigen.
- Das Hausaufgabenzimmer wird von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 13:00 - 16:00 Uhr von einer pädagogischen Fachkraft betreut.
- Kinder der 1. Klassen erledigen ihre Hausaufgaben im Gruppenverband.
- Den Kindern wird eine ruhige und geordnete Atmosphäre zur Erledigung der Hausaufgaben zur Verfügung gestellt.
- Die Hausaufgaben werden vom Lehrer ins Pendelheft an den Tagen eingetragen, an denen sie erteilt werden.
- Der Umfang der Hausaufgaben sollte in den Klassen 1 und 2 max. 30 Minuten, in den Klassen 3 und 4 max. 45 Minuten nicht überschreiten.
- Die Erzieherinnen achten auf die Vollständigkeit und die Sauberkeit der Hausaufgaben und die Lehrerinnen überprüfen die Richtigkeit der Hausaufgaben im Unterricht.
- Lehrerinnen und ErzieherInnen tauschen sich ständig über die Erledigung der Hausaufgaben aus. Dabei sollen Rückmeldungen über die Menge (zu viel/ zu wenig) und die Art der Hausaufgaben (zu leicht/ zu schwer) gegeben werden. Dafür wird ein Pendelheft eingerichtet.
- Der Donnerstag ist ein hausaufgabenfreier Tag und am Freitag wird, in Absprache mit den Eltern, kein Hausaufgabenzimmer angeboten.
- Bei „Hitzefrei“ werden keine Hausaufgaben erteilt. Die Pflichten der Eltern bleiben von den Hausaufgabenstandards unberührt.

2.3. Vorgehensweise bei Stundenausfall und Hitzefrei

Zwischen der Grundschule und dem Hort gibt es feste Absprachen, wie bei Hitzefrei und Unterrichtsausfall zu verfahren ist.

- Bei Unterrichtsausfall wird der Hort umgehend informiert.
- Die Kinder werden bis zum Ende der vierten Stunde von den Lehrerinnen betreut. In Absprache übernimmt danach der Hort die Betreuung der Kinder.

„Hitzefrei“

- Sofern durch die Schulleitung in der 1.Hofpause festgelegt wurde, dass „Hitzefrei“ ist, wird dies im Lehrerzimmer veröffentlicht. Die Kinder werden bis zum Ende des regulären Stundenplans von den Lehrerinnen in der Schule betreut.
- Die 5. und 6. Unterrichtsstunden verkürzen sich auf je 30 Minuten, dann erfolgt die Übergabe an den Hort. Es werden keine HA erledigt.

4.Std.: 11:00 - 11:45 Uhr

5.Std.: 12:20 - 12:50 Uhr

6.Std.: 13:00 - 13:30 Uhr

2.4. Essenszeiten und Essenaufsicht

- Hauskinder nehmen ihr Essen direkt nach dem Unterricht bzw. in der 1. Essenspause ein und verlassen nach Schulschluss zügig das Schulgelände.
- In der ersten großen Pause (11:45 - 12:15 Uhr) gehen alle Kinder essen, welche bis zu 6. oder 7. Stunde Unterricht haben.
- Die Aufsicht in der ersten Essenspause erfolgt durch die Grundschule und den Hort.
- Die anderen Kinder essen entsprechend dem Essensplan nach Unterrichtsende.
- Die Aufsicht wird hier durch die ErzieherInnen des Hortes sichergestellt.

3. Raumnutzung

Der Hort verfügt über vier horteigene Räume. Die Klassenräume, der Werkraum, die Bibliothek sowie die Flure und das Atrium werden von der Grundschule und dem Hort genutzt. Der Werkraum und die Bibliothek dürfen durch die Kinder nur unter Aufsicht genutzt werden.

Für die einzelnen Räume sowie das Schulhaus (Flure und Atrium) werden gemeinsam mit den Mädchen und Jungen Regeln festgelegt. Diese Regeln werden in den einzelnen Räumen und im Schaukasten des Hortes visualisiert.

Die Klassenräume, die am Nachmittag durch den Hort genutzt werden, sollen sich in einem für die Nachmittagsgestaltung angemessenen Zustand befinden. (verantwortlich: Lehrerinnen)

Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Klassenzimmer durch den Ordnungsdienst gesäubert und anschließend vom Lehrer oder Erzieher abgeschlossen. Die Schulranzen werden im Gang vor die Spinde gestellt. (verantwortlich: Lehrerinnen/ ErzieherInnen v.a. 1. Klassen)

Am Nachmittag müssen die Klassenzimmer, welche vom Hort genutzt wurden wieder so hergerichtet werden, dass am nächsten Tag dort wieder Unterricht stattfinden kann (Sitzordnung beachten, Tafel säubern). (verantwortlich: ErzieherInnen)

4. Elternarbeit

Ein offenes und vertrauensvolles Verhältnis zwischen den Eltern, den Lehrerinnen und ErzieherInnen ist eine Bedingung für die bestmögliche Gestaltung des Bildungsprozesses der Kinder. Die Familien werden durch die Angebote der Grundschule und des Hortes unterstützt.

In jedem Schuljahr wird ein Elternrat gewählt. Im Elternrat können Belange von Eltern und den pädagogischen Fachkräften thematisiert werden.

An unserer Grundschule gibt es nur noch einen Elternrat, der sich für die Belange der Grundschule und des Hortes gleichermaßen einsetzt. Dies trägt zur Förderung der Kooperation zwischen Hort und Grundschule bei.

Lehrerinnen und ErzieherInnen gestalten Elternabende und Elterngespräche in Absprache gemeinsam.

5. Umsetzung und Verbindlichkeit

Für die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung sind die Schul- und die Hortleitung verantwortlich.

Das Kind muss im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit von Grundschule und Hort stehen, ungeachtet unterschiedlicher Dienst- und Fachaufsicht, Trägerschaft und Ausbildung sowie unterschiedlichem Bildungsauftrag und Bildungsanspruch.

6. Gültigkeit der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung tritt am 02.10.2017 in Kraft.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Kooperationsvereinbarung vor Ablauf eines Schuljahres in ihrer Umsetzung zu reflektieren und diese jährlich zu aktualisieren.

Datum: 25.09.2017

Frau G. Köhler

Hortleitung

Frau C. Körner

Schulleitung

7. Anlage 1: Zusammenarbeit von Grundschule und Hort

7.1. Zeitlicher Ablauf		verantwortlich
06:30-8:45 Uhr	Frühdienst auf der 1. Etage Tee kochen	FD Hort
7:00 Uhr	Zimmerrundgang Fenster öffnen - bei Bedarf (Zimmer abschließen)	Hausmeister
07:45 Uhr	Schuleinlass/ Öffnen der Klassenräume	Lehrer
07:45 Uhr	Entgegennahme Krankmeldungen von Schülern/ AB	Sekretärin
07:45 Uhr	Jeder unterrichtende Lehrer ist in seiner Klasse/ auf der Etage.	alle Lehrer
08:00 Uhr	Unterrichtsbeginn	
	Belehrung Schüler: Ist am Stundenbeginn kein Lehrer in der Klasse, meldet das ein verantwortlicher Schüler im Sekretariat.	Fachlehrer u. Klassenleiter
07:45 - 11:45 Uhr	i.d.R. Absicherung des Unterrichts durch die Lehrer ErzieherInnen können im Rahmen ihrer Arbeitszeit an Ausflügen oder Projekten teilnehmen.	Schulleitung Hortleitung
ab 11:45 Uhr	Nach dem Unterricht übernehmen die ErzieherInnen die Kinder im Klassenzimmer oder die Kinder melden sich im Hort an (je nach Festlegung der einz. Klasse) Kinder verlassen das Klassenzimmer, stellen ihre Ranzen auf den Gang, machen Ordnungsdienst. Danach wird das Klassenzimmer abgeschlossen.	Erzieher letzter Lehrer/ Erzieher
anschließend	Mittagessen (lt. Essensplan) Wahrnehmung der Freizeitangebote	1.gr. Pause Hort u. GS, anschl. Hort Erzieher
13:00-16:00 Uhr	Hausaufgabenerledigung (Mo bis Mi)	Erzieher
16:00-18:00 Uhr	Spätdienst auf der 1. Etage oder Hof	Erzieher
18:00 Uhr	Kontrollgang Fenster schließen hinteres Hoftor abschließen	Erzieher

7.2. Regelung zu den Pausen		
Frühstückspause	Unterrichtender Lehrer frühstückt nach Möglichkeit mit den Kindern im Klassenverband im Klassenzimmer. (Klasse 1)	Lehrer
09:40 Uhr 1. Hofpause	Lehrerinnen schicken alle Kinder auf die Hofpause Kontrolle Toiletten Hofaufsicht geht sofort auf den Hof Schüler belehren - Hofpausenregeln (2x pro Jahr und nach Bedarf)	Lehrer
	bei Hofpause (und bei Regen, Schnee, ...) - Durchsage	Sekretärin
11:45 Uhr 2. Hofpause	Lehrerinnen schicken alle Kinder auf die Hofpause Kontrolle Toiletten Hofaufsicht geht sofort auf den Hof Schüler belehren - Hofpausenregeln Schüler, die bis zur 6./7. Stunde Unterricht haben gehen essen Aufsicht im Speiseraum	Lehrer Lehrer/ Erzieher
nach Unterrichts- ende	Übernahme der Hortkinder lt. Vereinbarung Die Schüler verlassen das Klassenzimmer und stellen die Ranzen vor ihren Spind. Ordnungsdienst	Erzieher Lehrer Lehrer und Schüler

	Klassenzimmer werden abgeschlossen	letzter Lehrer/ Erzieher
An- und Abmeldung Hort	<p>Die Kinder können sich im Schulgebäude und im Schulgelände frei bewegen, deshalb ist die An- und Abmeldung sowie die richtige Platzierung des persönlichen Magnetes Pflicht!</p> <p>Beim Verlassen des Hortes müssen sich die Kinder beim verantwortlichen Erzieher verabschieden, sich in der Klassenliste austragen und ihr Magnet umhängen!</p>	
7.3. Zimmerplanung		
In den Fachräumen (Mu, Wk, Sp) befindet sich ein Zimmerplan, auch für die Nachmittagsbelegung.		Grundschule/ Hort
Klassenzimmer nach Unterrichtschluss und Reinigung durch Ordnungsdienst abschließen, Ranzen befinden sich vor dem Spind.		Lehrer Erzieher
Nach dem Spätdienst Gruppenräume abschließen, hinteres Hoftor abschließen.		Erzieher

